



# Satzung

## § 1 Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen „Tennisclub Nettetal-Hinsbeck 1949 e.V.“ (durch Eintrag ins Vereinsregister ab dem 06.06.2005 „Tennisclub Hinsbeck 1949 e.V.“). Sitz der Gesellschaft ist Nettetal.
2. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Nettetal eingetragen.
3. Vereinsfarben sind nicht vorgesehen.

## § 2 Ziel und Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsordnung vom 24.12.1953, und zwar insbesondere mit dem Ziel, durch Pflege und Förderung das Tennisspielen allen Jugendlichen und Erwachsenen näher zu bringen und zu ermöglichen.

## § 3 Vereinszugehörigkeit

1. Jede Person kann Mitglied des Vereins werden.
2. Die Aufnahme setzt einen schriftlichen Antrag voraus.
3. Der Verein setzt sich aus aktiven, passiven und Ehrenmitgliedern zusammen. Eine ruhende Mitgliedschaft kann nur mit einer zweidrittel Mehrheit der Vorstandsmitglieder beschlossen werden, höchstens bis zu 2 Jahren.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der freiwillige Austritt ist nur zum Jahresende möglich und dem Vorstand – unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen schriftlich zu erklären. Sollten Schlüssel zu den Anlagen, Vereinsgegenstände und Mitgliedsausweise zum Kündigungstermin nicht vorliegen, so werden durch den Verein neue Schlüssel gefertigt bzw. die Mitgliedsausweise für kraftlos erklärt (Vorstandsbeschluss).  
Die Kosten hat das ausscheidende Mitglied zu tragen.
  - a) Ein Mitglied kann vom Vorstand ausgeschlossen werden, wenn dieses mehr als 3 Monate (nach dem Einzahlungstermin 31.03.) mit dem Jahresbeitrag säumig ist.
  - b) Ein Mitglied kann vom Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es ohne Zustimmung des Vorstandes in einem anderen Tennisverein Mannschaftsspiele bestreitet. Ein Mitglied wird ausgeschlossen.
  - c) aufgrund eines einstimmigen Vorstandbeschlusses. Dieser Beschluss muss innerhalb einer angemessenen Frist durch Mehrheitsbeschluss einer außerordentlichen Mitgliederversammlung bestimmt werden. Bis zur Entscheidung durch die außerordentliche Mitgliederversammlung (max. 6 Wochen) ist der Vorstand berechtigt, die Disziplinarmaßnahmen nach Abs. 5c) für bis zu 6 Wochen auszusprechen.
  - d) aufgrund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung, der mit dreiviertel Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten Vereinsmitglieder gefasst wird. Ein Ausschluss nach a) und b) erfolgt insbesondere dann, wenn sich ein Mitglied vereinschädigend verhält, d.h. grob gegen die Gepflogenheiten des Sport- und Kameradschaftsgeistes bzw. gegen die allgemein üblichen Formen des gesellschaftlichen Zusammenlebens verstößt.
5. Um die Spiel- und Vereinsordnung aufrecht zu erhalten, ist der Vorstand mit dreiviertel der Vorstandsmitglieder berechtigt, sofern die Mitgliederversammlung keinen Disziplinarausschuss wählt, gegen Vereinsmitglieder folgende Maßnahmen zu treffen:
  - a) einen Verweis zu erteilen

- b) eine Sperre für ein Wettkampfspiel zu verhängen
  - c) eine Benutzungssperre der Tennisplätze bzw. des Vereinsraumes von zwei bis sechs Wochen oder eine Sperre für beide Einrichtungen für den gleichen Zeitraum auszusprechen.
6. Die Beteiligungen an den Vereinsveranstaltungen in sportlicher und gesellschaftlicher Hinsicht sind jedem Mitglied freigestellt; alle Veranstaltungen sind ihm jederzeit zugänglich. Insbesondere der Jugend und den Neumitgliedern ist jede sportliche Unterstützung zu gewähren.

#### § 4 Organe des Vereins

1. Organe des TC Hinsbeck 1949 e.V. sind:
  - a) der Vorstand nach dem BGB (engerer)
  - b) der erweiterte Vorstand
  - c) die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand im Sinne des 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Finanzwart. Der 1. Vorsitzende ist in Verbindung mit dem 2. Vorsitzenden oder in Verbindung mit dem Finanzwart gemeinschaftlich zur Vertretung berechtigt. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem gesetzlichen Vorstand und 4 Beisitzern mit folgenden Funktionen:
  - Sportwart
  - Jugendwart
  - Sozialwart
  - Schriftführer
 Die Anzahl der Beisitzer wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.
3. Aufgabenstellung zu 1. und 2. ist folgende:
  1. Der 1. Vorsitzende repräsentiert nach außen den Verein. Er beruft und leitet die Vorstandssitzungen sowie die Mitgliederversammlungen und hat Sitz und Stimme zu allen Ausschüssen. Er führt die Vereinschronik.
  2. Der 2. Vorsitzende, der gleichzeitig Geschäftsführer ist, vertritt den 1. Vorsitzenden bei dessen Verhinderung. Er ist Verhinderungsvertreter in Sinne des BGB. Ihm obliegt darüber hinaus die Erledigung aller Schriftsachen, im Benehmen mit dem 1. Vorsitzenden und in rein sportlichen Angelegenheiten mit dem Sportwart.
4. Dem Finanzwart obliegt die Führung der Kassengeschäfte.
  - a) Er hat im Rahmen der Ordnungsmäßigkeit der Buchhaltung die Bücher zu führen und über die verschiedenen Arten der Einnahmen und ihrer Verwendung auf der Ausgabenseite, gemäß der Gliederung des Voranschlages (Etat) genauen Aufschluss zu geben.
  - b) Er hat für den Eingang der fälligen Beiträge, Aufnahmegebühren, Trainergebühren, Umlagen und sonstigen Forderungen durch entsprechende Maßnahmen zu sorgen und eine laufende Übersicht über den Stand der verschiedenartigen Zahlungseingänge der Mitglieder zu führen.
  - c) Er hat die an den Verein gerichteten Zahlungsaufforderungen anhand der Bestellunterlagen auf ihre Richtigkeit zu prüfen, für ordnungsgemäße Anweisung durch die zuständigen Vorstandsmitglieder zu sorgen und rechtzeitig den Vorstand auf drohende Überschreitungen der für die einzelnen Etatposten veranschlagten Beträge aufmerksam zu machen.
  - d) Er hat zwei Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung der Kassenrevisoren die abgeschlossenen Bücher und Belege vorzulegen und ihnen die gewünschten Aufklärungen zu geben.
  - e) Bis zum gleichen Zeitpunkt hat er dem 1. Vorsitzenden einen Kassenbericht über das abgelaufene Jahr vorzulegen und im Benehmen mit dem Vorstand den Voranschlag für das Folgejahr aufzustellen.
  - f) Er führt die Mitgliederliste.
5. Dem Sportwart obliegt die Durchführung und Überwachung des gesamten Sportbetriebes. Der Vorstand erlässt die gültige Spiel- und Ranglistenordnung.
6. Der Jugendwart vertritt in der Mitgliederversammlung und im Vorstand die Interessen aller jugendlichen Mitglieder. Dem Jugendwart obliegt die Überwachung der Ausbildung aller Jugendlichen und die Durchführung des Spielbetriebes für die Jugend.

7. Dem Sozialwart obliegt die Betreuung und Information aller Mitglieder in sozialer Hinsicht sowie die dem Verein zu Verfügung stehenden Vereins- und Nebenräume, insbesondere bei Unfällen innerhalb der Vereinsanlage. Darüber hinaus bereitet er die vereinsinternen Festlichkeiten – Saisonbeginn, Saisonabschluss etc. vor, und sorgt in Übereinstimmung mit dem Vorstand für einen reibungslosen Ablauf dieser Veranstaltungen.
8. Der Schriftführer hat die Aufgabe die Protokolle der Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen zu führen sowie die Vorstandsmitglieder in schriftlichen Angelegenheiten zu unterstützen.
9. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren den erweiterten Vorstand, Dieser Vorstand bleibt bis zur Neu- oder Wiederwahl im Amt.

## **§ 5 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist für die Beschlussfassung aller dem Verein betreffenden Angelegenheiten zuständig, sofern diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt
2. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand mindestens einmal jährlich unter Berücksichtigung der Tagesordnung einberufen. Die Versammlung muss zwei Wochen vorher schriftlich einberufen werden. Vor der Verabschiedung des Etats für das neue Geschäftsjahr, das mit dem Kalender übereinstimmt, dürfen nur unabwendbare Verbindlichkeiten bezahlt werden. Von jedem Austausch der Etateinsätze ist der Mitgliederversammlung Kenntnis zu geben. Auf Antrag eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder muss unverzüglich eine außerordentliche Sitzung einberufen werden. Der Antrag ist zu begründen und dem 1. Vorsitzendem durch Einschreiben zuzuleiten. Falls dieser dem Antrag nicht innerhalb einer Frist von drei Wochen nachkommt, ist die Versammlung durch Antragsteller einzuberufen. Jährlich, spätestens Ende Februar des neuen Jahres, erstatten Vorstand und Revisoren der Kassengeschäfte ihre Berichte und legen den Vereinsetat für das neue Jahr zur Verabschiedung vor.
3. Anträge können nur beraten werden, wenn sie sich auf der Tagesordnung befinden oder sich auf bestimmte Punkte der Tagesordnung beziehen. Liegen mehrere Anträge vor, so ist über den weitestgehenden zuerst abzustimmen. Initiativanträge sind zugelassen, wenn mindestens zehn Mitglieder unterschrieben haben.
4. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen, wenn sich nicht ein Drittel der anwesenden Mitglieder für eine geheime Abstimmung ausspricht. Bei Personalwahlen genügt der Einwand eines Mitgliedes. Der Antrag ist angenommen, wenn er die meisten der abgegebenen Stimmen erhält.

## **§ 6 Vorstand**

1. Der Vorstand (engerer) vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemäß 4 Ziffer 2. Der Gesamtvorstand führt die Geschäfte innerhalb des Vereins. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Der 1. Vorsitzende des Vereines oder im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende sind für die Einberufung des Vorstandes verantwortlich. Der Vorstand setzt die Tagesordnung fest und der 1. Vorsitzende leitet die Vorstandssitzung. Die Vorstandsmitglieder sind zu den Sitzungen rechtzeitig unter Mitteilung der Tagesordnung zu laden. Auf Antrag eines Drittels seiner Mitglieder muss eine außerordentliche Sitzung einberufen werden. Der Antrag ist zu begründen. Vorstandsbeschlüsse, die anderweitig satzungsgemäß nicht geregelt sind, müssen von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt bzw. genehmigt werden.
2. Der Vorstand gibt sich aus Vereinfachungsgründen keine Geschäftsordnung, da dies durch die Aufgabenteilung nach 4, Punkt 3. weitestgehend geregelt ist. Im übrigen ist über jede Vorstandssitzung – wie über jede Mitgliederversammlung – eine Niederschrift aufzunehmen, die den Wortlaut der Beschlüsse und die Stimmenmehrheit, mit der sie gefasst sind, enthalten muss. Die Niederschrift wird vom Vorstand unterzeichnet. Die Niederschriften sind allen Mitgliedern zugänglich zu machen.
3. Scheiden während der Amtsperiode Vorstandsmitglieder aus, so ist auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen. Bis zur Ergänzungswahl bestellt der Vorstand einen kommissarischen Vertreter. Die stimmberechtigten Vereinsmitglieder können einem Vorstandsmitglied das Misstrauen aussprechen, indem sie mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder einen Nachfolger wählen.

## **§ 7 Finanzen & Haftung**

1. Die Vereinsmitglieder haften nur mit dem Vereinsvermögen.
2. Als grundsätzliche Regelung besteht Jahresbeitragspflicht. Beitragspflichtig sind alle Mitglieder, jedoch sind Ehrenmitglieder hiervon befreit.
3. Der Jahresbeitrag für alle Mitglieder wird durch die außerordentliche Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder festgelegt und ist bis zum Ende des ersten Quartals den Mitgliedern mitzuteilen.
4. Der Jahresbeitrag ist beim freiwilligen Ausscheiden nicht verrechenbar. Der Jahresbeitrag ist anteilmäßig quartalsmäßig anzurechnen, wenn das Mitglied ausgeschlossen wird. Lt. § 3, Abs.5. Die Aufnahmegebühr wird in beiden Fällen nicht zurückgezahlt.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die ordnungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## **§ 8 Auflösungsbestimmungen**

1. Durch Beschluss von dreiviertel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder kann der Verein aufgelöst werden. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes gilt das Vermögen des Vereines, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von dem Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, der Stadt Nettetal zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
2. Die Satzung kann nur auf einer Mitgliederversammlung durch dreiviertel der stimmberechtigten Mitglieder verändert werden.  
Nettetal 1, den 01. Dezember 1978  
Hans Hendriks  
Herbert Paetzel  
Kurt Biener  
Rolf Pulwey  
Helmut Otto  
Rolf Hendriks  
Louise Paetzel